

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 3. Pińczów, am 1. März 1917.

INHALT (29—41). 29. Dekorierung. — 30. Anerkennung. — 31. Unterstützungen. — 32. Die Bestimmung der Gebiete der Städte: Chełm, Działoszyce und Krasnostaw. — 33. Regelung des Lederhandels.— 34. Richtpreise und Höchtspreise für den Monat März 1917. — 35. Gebühren der beim Finanzwachdienst sich freiwillig meldenden Zivileinwohner. — 36. Umrechnungskurs des Rubels. — 37. Aufstellung der Staatshengstenstation in Pińczów. — 38. Urteilsverlautbarung. — 39. Nachforschungsschreiben.— 40. Steckbrief. — 41. Berichtigung.

29.

Dekorierung.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu verleihen geruht:

die neuerliche Allerhöchste Auszeichnung für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung dem Adjutanten des Kreiskommandos Oberleutnant a. D. Bruno Köbe.

die Allerhöchste belobende Anerkennung für vorzügliche Dienstleistung vor dem Feinde dem Militärrechnungsoberoffizial Johann Milz.

30.

Anerkennung.

Diese Tage verließ seine Hochwürden Vinzenz Bogacki seine Stellung als Pfarrer in der Gemeinde Bejsce, um eine neue Stellung zu übernehmen.

Indem ich von diesem Hochwürdigen Priester Abschied nehme, benütze ich diesen Anlaß, Ihm die vollste Anerkennung und den Dank für seine ausserordentlich ersprießliche, stille, nicht nur in wahrhaft christlichem Geiste erfüllte, sondern auch gemeinnützige Tätigkeit, insbesonders für seine Mitwirkung beim Gemeindehilfskomitee, auszusprechen.

Schließlich wünsche ich dem Hochwürdigen Herrn vom ganzen Herzen, daß Ihm in seiner neuen Stellung eine ebensolche Hochschätzung, Liebe und Anerkennung zuteil werde, wie sie Ihm hier von sämtlichen Schichten der Bevölkerung entgegengebracht wurde.

31.

Unterstützungen.

Für den zu gründenden Konsumverein der Lehrerschaft des hies. Kreises hat der Kreiskommandant 2000 Kronen aus dem Straffonde gespendet.

Dem Hilfskomitee der Evakuierten aus Wolhynien mit dem Sitze in Kazimierza wielka wurde vom Kreiskommando eine Unterstützung von 1500 Kronen erteilt.

32.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. Jänner 1917

betreffend die Bestimmung der Gebiete der Städte: Chełm, Działoszyce und Krasnostaw.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916 Vdgs. Bl. Nr. 65 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte Chełm, Działoszyce und Krasnostaw werden mit Giltigkeit vom 10. Feber 1917 in folgender Weise erweitert:

1) das Gebiet der Stadt Chełm auf die bereits am 15. Juni 1916 aus der Gemeinde Krzywiczki ausgeschiedenen Ortschaften Palichonki, Obłonie und Osady młynarskie;

2) das Gebiet der Stadt Działoszyce auf die in dem Dorfe Dziekanowice (Gem. Dro-

żejowice) gelegenen Häuser Nr. 219, 231 und 232, sowie auf die in dem Dorfe Pociecha (Gemeinde Sancygniów) gelegenen Häuser Nr. 225, 226, 227, 228, 229 und 230;

3) das Gebiet der Stadt Krasnostaw auf die bisher der Landgemeinde Krasnostaw angehörenden Ortschaften Dorf Góry, Dorf Zadwórze und Meierhof Zadwórze.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen insbesondere auch hinsichtlich der Steuern und anderen Abgaben haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab, den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen.

Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. April 1917 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadtgebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde (Ortschafts) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anläßlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Maßnahmen wegen Übertragung bezw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

33.

Regelung des Lederhandels.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916).

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschließlichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, daß sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschließlich mit dem Lederhandel befaßt haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschließlichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

34.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. März bis 31. März 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gewichtseinheit	K	h
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.			
Rindfleisch mit Knochen	1 russ. Pfund	1	60
Rindfleisch Lungenbraten	1 „ „	1	60
Kalbfleisch	1 „ „	1	20
Schaffleisch	1 „ „	1	25
Schweinefleisch	1 „ „	1	70
Selchfleisch	1 „ „	2	50
Grün. Speck u. Schmer	1 „ „	2	80
Geräucherter Speck	1 „ „	3	20
Schweineschmalz	1 „ „	3	30
Schinken roh	1 „ „	3	—
Schinken gekocht	1 „ „	3	50
Wurst gewöhnliche	1 „ „	2	40
„ Krakauer feine	1 „ „	3	—
„ Press-	1 „ „	2	40

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
II. Geflügel, Fische.			
Gänse	1 Stück	10	—
Enten	1 „	5	—
Hühner	1 „	4	—
Karpfen	1 russ. Pf.	1	50
Hechte	1 „ „	1	50
Heringe (gesalzen)	1 Stück	—	60
Gänsefleisch	1 russ. Pf.	2	—
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.	**Monopolpreis.**		
Weizenmehl 15%	1 russ. Pf.	—	43
Weizenvollmehl 80%	1 „ „	—	23
Weizenbrotbackmehl 65%	1 „ „	—	20
Weizenschrotmehl 96%	1 „ „	—	21
Roggenvollmehl 80%	1 „ „	—	21
Weizengries 15%	1 „ „	—	43
Roggenschrotmehl 96%	1 „ „	—	19
Gerstenbackmehl 70%	1 „ „	—	25
Gerstengrütze und Graupen	1 „ „	—	29
Rapskuchen	1 „ „	—	—
Kleie jeder Gattung	1 „ „	—	10
Brot { Roggen	1 „ „	—	22
Brot { Roggen Schrot	1 „ „	—	24
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.			
Vollmilch	1 Quart	—	40
Topfen	1 russ. Pf.	—	50
Tischbutter	1 „ „	3	25
Kochbutter	1 „ „	2	75
Eier (frisch)	1 Stück	—	12
V. Spezereiwaren, Gewürze.			
Kaffee gebrannt	1 russ. Pf.	8	50

Warengruppe	Grosshandel Gew.	Grosshandel K.	Grosshandel h.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
Zichorie	1 Pud	42	—	1 Packet ½ Pf.	—	65
„ Prima	„ „	60	—	„ „ „ „	—	80
	Monopolpreis.					
Zucker { in Broden raffiniert	100 kg.	276	—	1 russ. Pf.	1	20
Zucker { Würfel „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker { Kristall „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker { Staub, Sand (nicht raff.)	„ „	276	—	1 „ „	1	20

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h
Tee				1 russ. Pf.	12	—
Kakao				1 „ „	9	50
Schokolade (gewöhnliche)				1 „ „	10	—
Salz				1 „ „	—	17
Pfeffer				1 „ „	8	75
Kümmel				1 „ „	1	75
Essigessenz 80%				1 Liter	18	—
Essig 3%				1 „	—	65
VI. Hülsenfrüchte.						
Speisebohnen				1 russ. Pf.		36
Erbsen (ganz)				1 „ „		30
Linsen				1 „ „		40
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	2	—	1 russ. Pf.	—	7
Kraut sauer				1 „	—	14
Gelbe Rüben				1 „	—	12
Rote „				1 „	—	12
Zwiebel				1 „	—	50
Knoblauch (alter)				1 „	2	—
Kren (alter)				1 „	—	40
Pilze getrocknete				1 „	5	—
VIII. Obst und Obstkonserven.						
Äpfel zum Kochen				1 russ. Pf.		40
Desseräpfel				1 „ „		60
Pestpflaumen				1 „ „		70
Povideln	1 Pud	25	—	1 „ „		90
IX. Getränke.						
Wein				1 Liter	5	—
Bier				1 „	1	60
Branntwein **Monopol**				1 „	—	—
Rum				1 „	8	50

Warengruppe.	Großhandel			Vom Kreiskommando als angemessen anerkennter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gew.	K	h	Gewichtseinheit	K	h
X. Schlachtvieh.						
Ochsen	1 Pud	40	—			
Stiere	„	38	—			
Kühe	„	33	—			
Jungvieh (Beinlvieh)	„	31	—			
Kälber	„	26	—			
Schweine	„	52	—			
XI. Futter Artikel.						
Heu (gepresst)	100 kg.			1 Pud	1	75
Stroh	„			—	—	95
Pferdebohnen	„	60		1 russ. Pf.	—	25
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.						
Brennholz hart				1 Pud	—	80
„ weich				1 „	—	70
Steinkohle				1 „	1	64
Koks				1 „	2	—
Petroleum	1 Pud	13	—	1 russ. Pf.	—	34
Zündhölzchen	—	—	—	1 Schachtel	—	8
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	1 russ. Pf.	3	25
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	1 „ „	4	60
Kristallsoda	—	—	—		—	40
XIII. Wild.						
Hasen				1 Stück	6	50
Fasanen				1 „	5	—
Rebhühner				1 „	1	50

35.

Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. Nr. 66390 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des MGG. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche

auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug),

b) eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren,

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche,

f) schließlich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jeder Zeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährigen haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) . 3 K. 90 H.

2) Löhnung täglich . . . . 2 K. 74 H.

3) Feldzulage „ . . . . 1 K. 20 H.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

REVERS

Ich verpflichte mich hiemit im Aushilfsdienste bei der Finanzwache des k. u. k. Okkupationsgebietes Polens mindestens zwei 2 Jahre ununterbrochen zu dienen, sowie alle Befehle und Anordnungen zu befolgen und unterwerfe mich auf die Dauer dieses Dienstes allen die k. u. k. Finanzwache bindenden Disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Gegen eine vorzeitige seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements eventuell verfügte Dienstesenthebung steht mir kein Recht zu, irgend welche Einwendung oder Ersatzansprüche zu erheben.

REWERS

Zobowiązuję się niniejszem służyć pomocniczo przy straży skarbowej c. i k okupowanego obszaru Polski nieprzerwanie przez 2 lata, jak również wykonywać wszelkie rozkazy i zarządzenia i poddaję się na czas tejże służby wszystkim c. i k. straż skarbową obowiązującym przepisom dyscyplinarnym i karno-sądowym.

Przeciw ewentualnie zarządzonemu przez c. i k. Generalne Gubernatorstwo wojskowe uwolnieniu mnie przed czasem ze służby nie przysługuje mi prawo wniesienia odwołania, ani żądania odszkodowania.

Datum:

Unterschrift:
2 Zeugen:

Podpis:
2 świadków:

36.

Umrechnungskurs des Rubels.

Der Umrechnungskurs des Rubels in Silber, Nickel, Bronzemünzen oder Papier beträgt bis auf Weiteres 3 Kronen 10 Heller.

37.

E. Nr. 3455.

Aufstellung der Staatshengstenstation in Pińczów.

Am 15. März l. J. wird in Pińczów eine Staatshesgstenstation in den Räumlichkeiten des alten Bräuhauses errichtet. Es werden 8 Hengste zur Verfügung stehen.

Die Deckperiode wird bis 15. Juli l. J. dauern.

Die Decktaxe eines jeden Hengstes wird auf einer Tafel, welche neben der Nationaltafel des Hengstes angebracht ist, ersichtlich sein.

Ausser der Decktaxe ist ein Betrag von 22 Hellern für die Deckzettel zu entrichten.

Zur Belegung werden nur Stuten zugelassen, für welche der Kreistierarzt ein Zeugnis ausgestellt hat, daß dieselben gesund und unverdächtig sind.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis der Landwirte und Gutsbesitzer gebracht.

38.

Urteilsverlautbarung.

I.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 30. Jänner 1917 G. Z. K 296/16 wurde Adalbert Horyń, geboren in Janowice, Gem. Nieszków, Polen, 42 Jahre alt, Grundwirt in Kościejów, Gem. Racławice, Kreis Miechów, heimatszuständig, wegen des Vergehens der Verleitung eines öffentlichen Bediensteten zum Mißbrauche der Dienstgewalt gem. § 568 MSTG. zur Strafe des Garnisonsarrestes in der Dauer von einer Woche mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

39.

Nachforschungsschreiben.

Am 25. Jänner 1917 gegen 6 1/4 Uhr abends wurde der Fähnrich Bronislaus Otto des k. u. k. U. R. Nr. 7 in Pińczów am Rückwege von Kazimierza wielka im Walde 4 Kilometer vor Kozubów von 4 Zivilindividuen in räuberischer Absicht angegriffen.

Die Angreifer — als sie die Militäreigenschaft des Angefallenen erkannten — haben die Flucht in den Wald nach Osten ergriffen. Einer derselben, welcher den Fähnrich Otto mit der

rechten Hand an der Brust packen wollte, ist von kleiner Statur und war mit einem kurzen grauen Rock bekleidet. Sonstige Beschreibung anderer Teilnehmer und Spuren fehlen.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmaßlichen Tätern zu forschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

40.

Steckbrief.

Stanislaus Gwiaździński aus Pińczów, 28 Jahre alt, röm. kath., ca. 167 cm. groß, schlank, blonde Haare, braune Augen, spitze Nase, kleiner Mund, als besonderes Merkmal hat er am Unterleibe auf der rechten Seite eine Narbe, herrührend von einer Schnittwunde, war bekleidet mit schwarzer polnischen Kappe, (Mütze) schwarzem Rock, lichten Hosen, Röhrenstiefeln und schwarzer Krawatte, wird verdächtigt, das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 459, 462:a und 469 MSTG. dadurch begangen zu haben, daß er:

a). am 16. Jänner 1917 in Nowa wieś aus dem Stalle der Margaretha Płachta und

b). am 17. Jänner 1917 in Pińczów aus dem versperrt gewesenen Stalle der Anna Barańska je eine Kuh im Werte über 1000 K um eigenes Vorteiles willen ohne Einwilligung der Besitzer denselben entzogen hat.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem mutmaßlichen Täter Stanislaus Gwiaździński eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

41.

Berichtigung des Amtsblattes Nr. 2 vom 1. Februar 1917, Pkt. 16.

Im Amtsblatte Nr. 2, Seite 2, Zeile 14. von oben ist nach den Worten „mit Geldstrafe" hinzuzufügen: „bis 3000 Kronen bezw. mit Arreststrafe".

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

rechten Hand an der Brust packen wollte, ist von kleiner Statur und war mit einem kurzen grauen Rock bekleidet. Sonstige Beschreibung anderer Teilnehmer und Spuren fehlen.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane u. Behörden werden ersucht, nach den mutmaßlichen Tätern zu forschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

40.

Steckbrief.

Stanislaus Gwiazdziński aus Pińczów, 25 Jahre alt, röm. kath., ca. 167 cm groß, schlank, blonde Haare, braune Augen, spitze Nase, kleiner Mund, als besonderes Merkmal hat er am Unterlippe auf der rechten Seite eine Narbe, herrührend von einer Schnittwunde, war bekleidet mit schwarzer polnischen Kappe (Mac.) schwarzem Rock, lichten Hosen, Röhrenstiefeln und schwarzer Krawatte, wird verdächtigt, das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 459, 460 a und 463 RSTG. dadurch begangen zu haben, daß er

a) am 16. Jänner 1917 in Nowa wieś aus dem Stalle der Margaretha Placeta und

b) am 17. Jänner 1917 in Pińczów aus dem versperrt gewesenen Stalle der Anna Baranska je eine Kuh im Werte über 1000 K mit diebischem Vorsatze ohne Einwilligung der Besitzer denselben entzogen hat.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem mutmaßlichen Täter Stanislaus Gwiazdziński eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

Berichtigung des Amtsblattes Nr. 2 vom 1. Februar 1917, Pkt. 16.

Im Amtsblatte Nr. 2, Seite 4, Zeile 14 von oben ist nach den Worten „mit Goldstrafe" hinzuzufügen: „bis 2000 Kronen bezw. mit Arreststrafe".

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. L. Raeppel.